



Förder-Richtlinie

des Sozial-Ministeriums Saarland und des Finanz-Ministeriums Saarland
zur Förderung der behinderten-gerechten Anpassung vorhandenen
Wohnraums

Inhalt

Die Förder-Richtlinie

1. Warum gibt es diese Förderung?
2. Welche Gesetze gelten für diese Förderung?

Die Förderung für die eigene Wohnung oder das eigene Haus

1. Was wird gefördert?
2. Wer bekommt die Förderung ausgezahlt?
3. Wie viel Geld wird ausgezahlt?
4. Wie und wo können Sie den Antrag einreichen?
5. Wie müssen Sie den Umbau nachweisen?

Die Förderung für eine Miet-Wohnung

1. Was wird gefördert?
2. Wer bekommt die Förderung ausgezahlt?
3. Wie viel Geld wird ausgezahlt?
4. Wie kann der Vermieter den Antrag stellen?

Welche Bestimmungen gibt es noch?

1. Können Sie mehrere Förderungen bekommen?
2. Wie werden andere Geldleistungen verrechnet?
3. Wann können Sie mit dem Umbau beginnen?

Ab wann gilt diese Förder-Richtlinie?

Die Förder-Richtlinie

1. Warum gibt es diese Förderung?

Viele Wohnungen und Häuser haben Barrieren.

Zum Beispiel Treppen oder schmale Türen.

Menschen müssen deshalb oft aus ihrer Wohnung ausziehen, wenn sie eine Geh-Behinderung bekommen oder Pflege brauchen.

Für sie ist die eigene Wohnung aber sehr wichtig.

Damit Menschen mit einer Geh-Behinderung oder pflege-bedürftige Menschen in ihrer Wohnung bleiben können, muss die Wohnung barrierefrei umgebaut werden.

Dann müssen sie nicht in ein Pflege-Heim oder in ein Alten-Heim umziehen.

Das betrifft oft auch Menschen, die 60 Jahre oder älter sind und zum Beispiel in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind.

Das Saarland möchte mehr barrierefreien Wohnraum

für diese älteren Menschen ab 60 Jahren,

für geh-behinderte und für pflege-bedürftige Menschen schaffen.

Das Saarland unterstützt deshalb den barrierefreien Umbau mit Geld.

Das Geld für den Umbau nennen wir Förderung.

Die Regeln für die Förderung stehen in der Förder-Richtlinie.

Zum Beispiel, wer Geld für den barrierefreien Umbau der eigenen Wohnung bekommen kann.

Diese Menschen können Geld für den Umbau ihrer Wohnung bekommen:

- Menschen, die 60 Jahre oder älter sind
- Menschen mit einer **Geh-Behinderung**, die das Merk-Zeichen **aG** oder **G** im Schwerbehinderten-Ausweis haben
- Menschen, die einen **Pflege-Grad** haben.
Das bedeutet: Die Person bekommt Leistungen von der Pflege-Versicherung.

2. Welche Gesetze gelten für diese Förderung?

Das Saarland gibt Geld für den Umbau von Wohnraum.

Dafür gelten diese Gesetze:

- Wohnraum-Förderungs-Gesetz (WoFG)
- Wohnraum-Förderungs-Bestimmungen (WFB)
- Verwaltungs-Vorschriften Paragraf 44 der Haushalts-Ordnung des Saarlands

Einen Rechts-Anspruch auf diese Förderung gibt es nicht.

Das bedeutet:

Eine Behörde entscheidet in jedem einzelnen Fall, ob jemand Geld für den Umbau von barrierefreiem Wohnraum bekommt. Und wieviel Geld jemand bekommt.

Wer ein Haus oder eine Wohnung besitzt und selbst darin wohnt, kann einen Antrag auf Förderung stellen.

Wer zur Miete in einer Wohnung lebt, kann keinen Antrag auf Förderung stellen.

Aber die Eigentümer von Miet-Wohnungen oder Miets-Häusern können Geld für den Umbau beantragen.

Die Regierung des Saarlands stellt hierfür bis zum Ende des Jahres 2019 Geld zur Verfügung.

Es gibt nur Geld für den Umbau von Häusern und Wohnungen, die im Saarland sind.

Was soll mit der Förderung erreicht werden?

Es sollen möglichst viele Wohnungen barrierefrei umgebaut werden. Es sollen mehr betroffene Menschen zu Hause wohnen bleiben können. Und weniger Menschen in einem Alten-Heim oder Pflege-Heim leben.

Denn Menschen, die zu Hause leben, bleiben selbständig. Sie kennen sich in Ihrem Umfeld gut aus und sie haben dort Familie, Bekannte und Freunde.

Die Förderung für die eigene Wohnung oder das eigene Haus

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der barrierefreie Umbau eines Hauses oder einer Wohnung.

Damit Menschen in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung bleiben können.

Diese Menschen können Geld für den Umbau bekommen, wenn sie selbst ein Haus oder eine Wohnung besitzen und darin wohnen:

- Menschen, die 60 Jahre oder älter sind
- Menschen mit einer **Geh**-Behinderung und dem Merk-Zeichen **aG** oder **G** im Schwerbehinderten-Ausweis
- Menschen, die einen **Pflege-Grad** haben.
Das bedeutet: Die Person bekommt Leistungen von der Pflege-Versicherung.

Das Geld für den Umbau nennen wir Förderung.

Die Förderung soll dabei helfen,

das eigene Haus oder die eigene Wohnung barrierefrei zu machen.

Es werden auch Einzel-Maßnahmen gefördert.

Einzel-Maßnahmen für eine barrierefreie Wohnung sind zum Beispiel:

- Umbauten im Bad:
Das kann eine bodengleiche Dusche sein.
Eine bodengleiche Dusche hat keine Schwelle.
Es kann auch eine größere Dusche oder ein größeres Bad sein,
sodass man auch mit einer Geh-Hilfe genug Platz hat.
- Umbauten in den Wohnräumen:
Das kann ein größeres Wohnzimmer oder ein größeres
Schlafzimmer sein, damit man genug Platz mit einer Geh-Hilfe hat.
Es können Türschwellen entfernt werden.
Oder die Türen breiter gemacht werden.
- Einbau technischer Systeme:
Das können ein automatischer Tür-Öffner oder
einfache Notruf-Systeme sein.
- Einbau von Rampen:
Es kann auch der Einbau einer Rampe anstelle einer Treppe sein.
Oder der Einbau von Aufzügen.

Wenn Sie eine Förderung für den Umbau in Ihrem Haus oder in Ihrer Wohnung beantragen, müssen Sie diese Regeln beachten:

1. Es werden nur die Kosten für eine Baufirma oder einen Handwerker bezahlt.
Dafür erhalten Sie eine Rechnung, die Sie später als Nachweis benötigen.
2. Wenn Sie den Umbau selber machen, bekommen Sie dafür kein Geld.
Das ist eine Eigen-Leistung.
Eine Eigen-Leistung wird nicht gefördert.
3. Wenn Sie für einen Umbau Geld von der Pflege-Versicherung bekommen, ist dieses Geld wie eine Eigen-Leistung.
Diese Eigen-Leistung wird von der Förderung abgezogen.

Sie können eine Förderung bekommen für Umbauten

- im eigenen Ein-Familien-Haus, in dem Sie selber wohnen
- in der eigenen Wohnung in einem Zwei-Familien-Haus, in der Sie selber wohnen oder
- in Ihrer Eigentums-Wohnung, in der Sie selber wohnen.

Sie können auch eine Förderung bekommen für Umbauten in Wohnungen, die von einem Ihrer Angehörigen mit Geh-Behinderung oder mit einem Pflege-Grad genutzt werden.

Das kann in einer anderen Wohnung sein, die Ihnen gehört.

Oder in einer Einlieger-Wohnung in einem Zwei-Familienhaus, die Ihnen gehört.

Eine Einlieger-Wohnung ist eine zusätzliche Wohnung in einem Ein-Familien-Haus.

Zum Beispiel im Dach-Geschoss oder im Keller.

2. Wer bekommt die Förderung ausgezahlt?

Die Förderung bekommt der Bauherr ausgezahlt.

Der Bauherr ist die Person,
die den Umbau plant und beauftragt.

Der Bauherr ist meistens der Eigentümer der Wohnung.
Das können Sie selbst sein oder der Vermieter. Welche
Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

In der Wohnung, die umgebaut werden soll,
muss mindestens eine Person aus diesen Personen-Gruppen leben:

- Menschen, die 60 Jahre oder älter sind
- Menschen mit einer **Geh**-Behinderung und dem Merk-Zeichen **aG** oder **G** im Schwerbehinderten-Ausweis
- Menschen, die einen **Pflege-Grad** haben.

Im Sozialgesetz-Buch 9 steht,
was eine **außergewöhnliche Geh**-Behinderung ist.

Im Sozialgesetz-Buch 11 steht, wer einen Pflege-Grad bekommt.
Die Person bekommt dann Leistungen von der Pflege-Versicherung.

Sie bekommen nur Geld für den Umbau,
wenn Sie ein geringes Einkommen haben.

Das steht im Wohnraum-Fördergesetz Paragraph 9
und in der Verordnung über Einkommens-Grenzen
bei der sozialen Wohnraum-Förderung Paragraph 3.

Das bedeutet:

Wenn Sie alleine leben,
dürfen Sie nicht mehr als 19.500 Euro Netto pro Jahr verdienen.

Netto bedeutet:

Das Geld für Steuern und Versicherungen wurde schon abgezogen.

Wenn Sie zu zweit leben, dürfen Sie zusammen
nicht mehr als 30.000 Euro Netto pro Jahr verdienen.

3. Wie viel Geld wird ausgezahlt?

Es werden nicht die gesamten Kosten für den Umbau einer barrierefreien Wohnung bezahlt.

Diese Regel gilt für Menschen, die 60 Jahre oder älter sind:

Wenn Sie die gesamte Wohnung barrierefrei umbauen, bekommen Sie **die Hälfte** der gesamten Kosten zurück. Aber insgesamt bekommen Sie nicht mehr als 7.500 Euro.

Wenn Sie mehrere Einzel-Maßnahmen durchführen, bekommen Sie auch **die Hälfte** der gesamten Kosten zurück. Zum Beispiel, wenn Sie das Bad umbauen und eine Rampe einbauen. Aber insgesamt bekommen Sie nicht mehr als 5.000 Euro.

Diese Regel gilt für Menschen mit einer Geh-Behinderung oder mit einem Pflege-Grad:

Wenn Sie die gesamte Wohnung barrierefrei umbauen, bekommen Sie **die Hälfte** der gesamten Kosten zurück. Aber insgesamt bekommen Sie nicht mehr als 11.250 Euro.

Wenn Sie eine oder mehrere Einzel-Maßnahmen durchführen, bekommen Sie **3 Viertel** der Kosten für Einzel-Maßnahmen zurück. Eine Einzel-Maßnahme ist zum Beispiel, wenn Sie das Bad umbauen und eine Rampe einbauen.

Ein Beispiel:

Wenn eine oder mehrere Einzel-Maßnahmen 4.000 Euro kosten, dann bekommen Sie 3.000 Euro bei einer Förderung zurück. Aber insgesamt bekommen Sie nicht mehr als 7.500 Euro.

Wenn Sie für den Umbau auch Geld von der Krankenkasse oder Pflegekasse bekommen, müssen Sie das beim Antrag angeben. Das Geld wird dann von der Förder-Summe abgezogen.

Sie können die Förderung nur **einmal für eine Wohnung** bekommen. Wenn Sie später weitere Umbauten machen, können Sie dafür keine weitere Förderung bekommen.

4. Wie und wo können Sie den Antrag einreichen?

Reichen Sie den Antrag ein beim:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarland
Abteilung B, Referat 3.

Das Antrags-Formular bekommen Sie beim Ministerium.

Das Ministerium entscheidet,

ob und wie viel Geld Sie für den Umbau dazu bekommen.

Wenn Sie Geld bekommen heißt das:

Ihr Antrag ist bewilligt.

Das Ministerium ist die sogenannte Bewilligungs-Behörde.

Sie müssen den Antrag genau ausfüllen.

Diese Unterlagen müssen Sie dem Antrag beifügen:

- **Kosten-Voranschlag** Ihrer geplanten Umbau-Maßnahmen:
Zum Beispiel Angebote einer Baufirma oder eines Handwerkers.
- **Bau-Genehmigung**
Manche Umbauten müssen Sie beim Bauamt beantragen.
Dann bekommen Sie eine Bau-Genehmigung.
Legen Sie die Bau-Genehmigung zum Antrag.
- **Eigentums-Nachweis**
Sie müssen nachweisen,
dass die Wohnung oder das Haus Ihnen gehört.
Das kann eine Kopie aus dem Grundbuch-Amt oder
aus dem Kataster-Amt sein.
- **Nachweis Alter oder Behinderung oder Pflege-Bedürftigkeit**
Legen Sie eine Kopie Ihres Personal-Ausweises oder
Ihres Reise-Passes bei.
Oder legen Sie eine Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises mit
dem Merk-Zeichen **aG oder G** bei.
Oder eine Kopie über den Erhalt des Pflege-Grads.
- **Nachweis Ihres Einkommens**
Legen Sie einen Nachweis vor, wie hoch Ihr Einkommen ist.
Dieser Nachweis heißt:
Einkommens-Erklärung für die soziale Wohnraum-Förderung.

Das Ministerium wird Ihren Antrag und die Nachweise prüfen.
Wenn Angaben im Antrag oder Nachweise fehlen,
wird das Ministerium das nachfordern.
Wenn Sie die Angaben zum Antrag oder Nachweise nicht rechtzeitig
liefern, kann das Ministerium Ihren Antrag zurückgeben.
Dann bekommen Sie keine Förderung.

Das Ministerium prüft zuerst die Anträge,
die vollständig sind.

Das Ministerium stellt bis zum Jahr 2019 Geld
für Umbau-Maßnahmen im Saarland bereit.
Wenn nur noch wenig Geld davon übrig ist,
entscheidet das Ministerium,
wer das Geld für den Umbau dringend braucht.
Wenn das Geld aufgebraucht ist,
darf das Ministerium die restlichen Anträge wieder zurück geben.

5. Wie müssen Sie den Umbau nachweisen?

Wenn Sie mit dem Umbau fertig sind,
müssen Sie das nachweisen.
Dafür gibt es eine Vorlage vom Sozial-Ministerium.
Die Vorlage füllen Sie aus.
Legen Sie alle Rechnungen vom Umbau dazu.

Die Förderung für eine Miet-Wohnung

1. Was wird gefördert?

Der Umbau einer Miet-Wohnung in eine barrierefreie Miet-Wohnung wird gefördert.

Damit ältere Menschen oder Menschen mit einer Geh-Behinderung oder pflege-bedürftige Menschen in ihrer eigenen Wohnung bleiben können.

Die Miet-Wohnung kann auch modernisiert werden.

Das bedeutet: Die Miet-Wohnung wird sehr umfangreich umgebaut.

Die Regeln dafür stehen im Wohnraum-Förderungs-Gesetz.

Der Bauherr kann Geld bekommen,
wenn er Barrieren in der Wohnung abbaut.

2. Wer bekommt die Förderung ausgezahlt?

Die Förderung bekommt der Bauherr.

Der Bauherr ist die Person,
die den Umbau plant und beauftragt.

Der Bauherr ist der Eigentümer,
der die Wohnung an eine pflegebedürftige Person
oder eine Person mit Geh-Behinderung vermietet.
Also der Vermieter.

Der Vermieter muss die Wohnung danach
mindestens 10 Jahre als barrierefreie Wohnung vermieten.
Die 10 Jahre gelten ab dem Tag,
wenn der Umbau abgeschlossen ist.

Die barrierefreie Wohnung muss an Menschen mit einer
Geh-behinderung oder an pflege-bedürftige Personen vermietet werden.
Das steht auch im Wohnraum-Förderungs-Gesetz.

Die Miete für die Wohnung darf in dieser Zeit nur gering erhöht werden.
Das steht im Sozialgesetz-Buch 2 und Sozialgesetz-Buch 12.

3. Wie viel Geld wird ausgezahlt?

Es werden nicht alle Kosten für den Umbau einer barrierefreien
Miet-Wohnung vom Saarland übernommen.

Der Bauherr bekommt einen Kredit für einen Teil der Baukosten.
Der Kredit kann bis zu 65.000 Euro pro Wohnung betragen.

4. Wie kann der Vermieter den Antrag stellen?

In dem Wohnraum-Förderungs-Gesetz steht,
wie der Vermieter den Antrag ausfüllen muss.
Und welche Nachweise er erbringen muss.

Welche Bestimmungen gibt es noch?

1. Können Sie mehrere Förderungen bekommen?

Für den Umbau der eigenen Wohnung, in der Sie leben, können Sie nur **eine Förderung** bekommen. Entweder eine soziale Wohnraum-Förderung oder Geld aus dieser Förder-Richtlinie.

Nur Vermieter können mehrere soziale Wohnraum-Förderungen bekommen und damit mehrere Wohnungen in einem Haus barrierefrei umbauen.

2. Wie werden andere Geldleistungen verrechnet?

Wenn Sie von der Krankenkasse, Pflegekasse oder von einem Sozialhilfe-Träger Geld bekommen, müssen Sie das beim Antrag angeben.

Dann verringert sich die Förderung um diesen Betrag.

3. Wann können Sie mit dem Umbau beginnen?

Sie dürfen erst mit dem Umbau beginnen, wenn Ihr Antrag auf Förderung bewilligt wurde.

Sie können die Baufirma oder den Handwerker erst beauftragen, wenn Sie ein Schreiben mit der Zusage der Förderung vom Ministerium haben.

Ab wann gilt diese Förder-Richtlinie?

Die Förder-Richtlinie gilt ab dem 1. April 2017.

Das bedeutet,

ab dann können Sie einen Antrag auf Förderung stellen.

Die Förder-Richtlinie endet am 31. Dezember 2019.

Sie müssen also rechtzeitig vorher Ihren Antrag abgeben.

Die Förder-Richtlinie wurde in Saarbrücken unterschrieben.

von Stephan Toscani

vom Ministerium für Finanzen und Europa Saarland

und

von Monika Bachmann

vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarland

Den Text in leicht verständlicher Sprache hat capito Berlin geschrieben.



Leicht Lesen

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.

Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.

Leicht Lesen gibt es in drei Stufen.

B1: leicht verständlich

A2: noch leichter verständlich

A1: am leichtesten verständlich